

Anlage 7 LRV FF Hessen
Einverständniserklärung in die Übermittlung von
personenbezogenen Daten gemäß § 18 der Hessischen
Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung
gemäß § 46 SGB IX

Für die Beratung der Eltern und die Förderung sowie Behandlung eines Kindes im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung ist das Zusammenwirken verschiedener Fachrichtungen - Medizin, Pädagogik, Psychologie - erforderlich. Die Zusammenarbeit dient dem Zweck, einen gemeinsamen, abgestimmten Förder- und Behandlungsplan für das Kind zu erstellen, sich über dessen Fortschreibung sowie über Förderschwerpunkte für den laufenden Förderprozess abzustimmen und sich über erzielte Fortschritte zu informieren. Für diesen interdisziplinären Austausch werden personenbezogene Daten benötigt.

Die Einwilligung in die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt für den Antrag auf Gewährung einer Komplexleistung nach § 46 SGB IX.

Hiermit stimme ich _____

(Name, Vorname der Eltern, Personensorgeberechtigten)

für das Kind _____

(Name, Vorname des Kindes)

geboren am _____

einer Datenübermittlung zwischen den nachfolgend aufgeführten Personen aus benannten Institutionen zu:

Name der Person	Institution

Die aufgeführten Personen aus den benannten Einrichtungen können sich im Interesse der Früherkennung und Frühförderung meines Kindes wechselseitig austauschen und notwendige Daten gegenseitig zur Verfügung stellen. Die aufgeführten Personen tauschen nur insofern Daten aus, wie es im Interesse der Früherkennung und Frühförderung meines Kindes erforderlich ist und nur für den Zeitraum der Frühförderung durch die interdisziplinäre Frühförderstelle/ dem Sozialpädiatrischen Zentrum bzw. bis auf Widerruf durch mich.

Formen des Austausches können Gespräche, Telefonate oder Schriftverkehr sein.

Die Einwilligung in die Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt durch mich freiwillig. Sie kann von mir jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft hinsichtlich des Datenumfangs als auch der beteiligten Einrichtungen beschränkt oder widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Mir ist bekannt, dass dann ggf. die Komplexleistung nach § 46 SGB IX nicht mehr gewährt werden kann.

Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Meine Widerrufserklärung richte ich schriftlich an **(Einrichtung, Name, Adresse, E-Mail-Adresse)**.

Mir ist bewusst, dass es sich bei den genannten Daten um Gesundheitsdaten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO und damit besonders sensible und schützenswerte Daten handelt.

Die Datenverarbeitung darf ausschließlich durch die oben genannten Einrichtungen und nur zu den angegebenen Zwecken erfolgen. Jede darüber hinaus gehende Datenverarbeitung, für die keine gesetzliche Grundlage besteht, bedarf meiner erneuten ausdrücklichen Einwilligung.

Ich bin darüber informiert und damit einverstanden, dass interdisziplinär erstellte Förder- und Behandlungspläne dem zuständigen Rehabilitationsträger gemäß § 7 Absatz 1 Frühförderungsverordnung zur Kenntnis und zur Verwendung im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten gegeben werden.

Ort, Datum

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

(Unterschrift der Beraterin/des Beraters)

Hinweise zum Datenschutz

Ihre Angaben werden auf der Grundlage der §§ 67 a bis c SGB X zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Frühförderung und der sich daraus ergebenden notwendigen Absprachen mit den aufgeführten Beteiligten erhoben, gespeichert und genutzt.

Nach § 67 a SGB X – Datenerhebung – ist das Erheben von Sozialdaten durch den Rehabilitationsträger zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe des Rehabilitationsträgers erforderlich ist. Dies gilt auch für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

Nach § 67 b SGB X – Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung – ist die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Nach § 67 c SGB X – Datenspeicherung, -änderung und -nutzung – ist das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch den Rehabilitationsträger zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Hinweise zum Umfang der Mitwirkungspflichten (Auszüge aus dem Gesetzestext)

§ 60 SGB I – Angabe von Tatsachen (gilt auch für die Eingliederungshilfe)

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 62 SGB I – Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistungen erforderlich sind.

§ 65 SGB I – Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

§ 65 a SGB 1– Aufwändungsersatz

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstaufalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

§ 66 SGB I – Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.